

Satzung

der DJK Sportfreunde Leuth 1920/57 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein "DJK Sportfreunde Leuth 1920/57 e.V." mit Sitz in Nettetal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und der Geselligkeit.

Die Vereinsfarbe ist schwarz - gelb.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Versicherungsschutz und Haftung

Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle beim Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V. im Landessportbund NRW versichert. Die Mitglieder sind verpflichtet, Sportunfälle sofort dem Sozialwart des Vereins zu melden. Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Diebstähle und Verluste von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in den Räumen des Vereins und auf den Übungs- und Wettkampfstätten. Der Geschäftsführende Vorstand kann Sonderregelungen treffen.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung 6 Wochen vor Quartalsende an den 1. Kassierer. Er wird zum Ende des Quartals wirksam.
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

•Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge und Umlagen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, sonstige Gebühren (z.B. Mahngebühren), Zuschläge sowie Umlagen, die in der Beitragsordnung im Einzelnen geregelt ist.

Der Beitrag basiert auf einen monatlichen Betrag und ist gemäß Beitragsordnung anhand der mit dem Mitglied schriftlich getroffenen Vereinbarung im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum vereinbarten Termin zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Höhe der Umlagen, die zur Erfüllung besonderer Aufgaben dienen. Über die Höhe der sonstigen Gebühren entscheidet der Vorstand.

Plant eine Abteilung etwas besonders kostenintensives, was über das Budget hinausgeht, kann hier ein Zusatzbeitrag (Zuschlag) erhoben werden.

Mitglieder der betroffenen Abteilung und der geschäftsführende Vorstand entscheiden hierüber gemeinsam. Neumitglieder der betroffenen Abteilung sind bei Eintritt in dieser Abteilung darüber zu informieren.

Alle für den Verein notwendigen Daten (Adressenänderung, Kontoänderungen, E-Mail, Telefonnummer oder Namensänderungen) sind dem 1. Kassierer/in umgehend mitzuteilen. Bei Unterlassung sind entstandene Kosten dem Mitglied weiter zu belasten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§§ 7 und 12 der Satzung),
- der Geschäftsführende Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung),

§ 7 Vorstand

Zum Vereinsvorstand gehören:

- der/die 1. Vorsitzende,

- der/die 1. Kassierer/in,
- der/die 1. Schriftführer/in,

Diese (1.1.-1.3) bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB)

- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die 2. Kassierer/in,
- der/die 2. Schriftführer/in,
- der/die 2. Schriftführer/in und 1. Sozialwart/in,
- der/die Jugendleiter/in,
- die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten, bzw. die Vertreter der Spielgemeinschaften, in denen ein Teil der Mitglieder in der DJK Leuth Beitrag entrichten.
- der/die Pressewart/in.

Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Für die Vorstandsmitglieder von 1.7 bis 1.9 können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht haben.

- Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.
- Und zwar in einem Jahr mit gerader Endziffer der/die 1. Schriftführer/in, der/die 1. Kassierer/in und der/die 2. Vorsitzende.
- In einem Jahr mit ungerader Endziffer der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Kassierer/in, der/die 2.Schriftführer/in, der/die Sozialwart/in und der/die Pressewart/in. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersatz

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwendersatzentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für die DJK Sportfreunde Leuth gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der DJK Sportfreunde Leuth einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Sie haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.

•Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Aufgaben des Vereinsvorstandes

- Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

§ 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den/die Vorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn/sie im Verhinderungsfall.
- Der/die Schriftführer/in führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er/sie führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.
- Der/die Sozialwart/in ist verantwortlich für die Abwicklung der Schadensfälle.
- Dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen.
- Der/die Kassier/in verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf und führt die Mitgliederliste. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- Die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielsitzungen sowie für die Mannschaftsbegleitung. Ebenso verantwortlich ist er für die Ausbildung sowie die Koordination des Einsatzes von Trainern, Übungsleiter und Helfern.
- Der/die Pressewart/in arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Diözesan-, Landesverband, Stadtsportverband, Kreissportbund und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

§ 11 Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Jugendleiter/in werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend (Vereinsjugendtag) von

den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter ab 12 Jahren oder deren gesetzlichen Vertreter gewählt, sie müssen jedoch Mitglied des Vereins sein und bedürfen der Bestätigung des Gesamtvorstandes. Die gesetzlichen Vertreter der Kinder unter 12 Jahren sind ebenfalls stimmberechtigt, sie müssen jedoch Mitglied des Vereins sein. Die Abteilungsleiter/ innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000 (mit Worten: Eintausend) EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres.
- bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes binnen 3 Monaten.

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 18jährigen Mitglieder.

§ 14 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Anschlag im Vereinslokal und in der Turnhalle unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

Außerdem soll die Einladung in einem Rundschreiben an die Mitglieder bekannt gemacht werden.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= der Tagesordnung) bezeichnen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen.
- Entlastung des geschäftsführenden und Wahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer und Bekanntgabe der Abteilungsleiter/innen und Jugendleiter/in.
- Die Wahl oder die Berufung zum/r Kassenprüfer/in erfolgt für zwei Jahre.

•Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Gebühren, Zuschläge und

Umlagen.

§ 16 Verfahrensbestimmung

- Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden
- Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 1 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem 1.Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift beim 1. Schriftführer/in einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
- Das Vereinsvermögen ist durch den Vorstand beim Pfarramt zu hinterlegen und für die Jugend eines evtl. neu gegründeten Sportvereins bestimmt.

§ 19 Ausführungsbestimmungen

Zur Regelung und praktischen Durchführung der vereinsinternen Abläufe können Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung, Jugendordnungen) sowie Ausführungsbestimmungen erlassen werden, die in keinem Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung.

§ 20 Jugendabteilung

Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft des Vereins beantragen.

Sie werden in einer Jugendabteilung erfasst, die sich selbständig führt und verwaltet und über die ihr zufließenden finanziellen Mittel entscheidet.

Näheres regelt die Vereinsjugendordnung.

An Mitgliederversammlungen außerhalb der Jugendabteilung können sie teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 21 Vereinsstrafen

Alle Mitglieder sind gehalten, Sportdisziplin zu üben und durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins nicht zu schaden.

Verstöße können durch den Beschluss des Vorstandes mit zeitlichem oder gänzlichem Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen geahndet werden. Das Mitglied ist vorher zu hören.

Ansonsten finden § 4 der Satzung Anwendung.

§ 22 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Beim Vereinsaustritt werden die gespeicherten Daten gelöscht.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2013 geändert und ersetzt somit die alte Satzung vom 22.02.2002.....

Nettetal den,.....

Für den Vorstand:

1er Vorsitzender.....Rainer Lutz.....

1erKassierer.....Hermann Josef Vitt.....

1er Schriftführer.....Sebastian Rook.....